

KLIENTEN – INFO

Nr. 6/2009 – Juni 2009

Rückerstattung ausländischer Vorsteuern 2008 bis 30. Juni 2009

Inländische Unternehmer, die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen rückerstatten lassen.

Die Anträge auf Erstattung dieser Umsatzsteuer sind bei der ausländischen Behörde in jenem Land zu stellen, in dem die Umsatzsteuer entrichtet worden ist. Die Antragsfrist für die Rückerstattung der Vorsteuern endet dabei jeweils am 30. Juni des Folgejahres. Für die im Jahr 2008 im Ausland abgeführte Vorsteuer endet sie somit per 30. Juni 2009.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen

- das unterschriebene Antragsformular,
- die Originalbelege und meist auch
- eine Bestätigung des Finanzamtes über die Unternehmereigenschaft

bei der Erstattungsbehörde einlangen. Die Frist ist in den meisten Ländern nicht verlängerbar!

Z.B. Deutschland:

Für Vorsteuern, die in Deutschland angefallen sind, sind die Rückerstattungsanträge an folgende Adresse zu richten:

*Bundeszentralamt für Steuern,
Dienstsitz Schwedt,
Passower Chaussee 3b,
16303 Schwedt/Oder*

Der Antrag samt Beilagen muss bis 30. Juni dort eingelangt sein. Zu beachten ist, dass der Antrag eigenhändig vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen ist. Bei Kapitalgesellschaften muss die Geschäftsführung rechtsgültig unterschreiben, die Unterschrift von Prokuristen o.ä. genügt nicht.

Belege und Unternehmerbescheinigung (nicht älter als ein Jahr) sind dem Antrag im Original beizufügen. Die Vergütung für ein Kalenderjahr muss mindestens € 25 betragen.

Nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamtes für Steuern (<http://www.bzst.bund.de>).

Tipp:

Auf Grund der unterschiedlichen, oft sehr formellen Bestimmungen in den einzelnen Ländern sollte man bei höheren Beträgen professionelle Hilfe beanspruchen.

PKW – Steuerersparnis mit Pferdefuß

Personenkraftwagen sind in Österreich bekanntlich mit sehr hohen Steuern belastet (Normverbrauchsabgabe, CO₂ – Steuer, kein Vorsteuerabzug).

Dagegen verschiedentlich von Unternehmern versuchte Tricks, wie eine Wohnsitzverlegung nach Deutschland oder Leasing im Ausland, bergen nicht unerhebliche Gefahren:

- Wohnsitz in Deutschland:

In Deutschland bekommt man die Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges zurück, und es fallen viele Belastungen weg. Deshalb haben manche Unternehmer ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt und fahren in Österreich einen PKW mit deutschem Kennzeichen.

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass diese Konstruktion wegen Missbrauchs von der Finanz nicht anerkannt wird. Demnach wäre das Fahrzeug steuerlich als wie im Inland zugelassen zu behandeln. Daneben besteht zusätzlich ein Risiko betreffend Erbschaftsteuer. Durch den Doppelwohnsitz entsteht nämlich Erbschaftsteuerpflicht in Deutsch-

land. Diese wird durch das Doppelbesteuerungsabkommen nicht verhindert, da Deutschland den betreffenden Passus im Zuge der Aufhebung der Erbschaftsteuer in Österreich gestrichen hat. Der „Steuerspartrick“ könnte daher im Ablebensfall deutsche Erbschaftsteuer vom gesamten Vermögen in Höhe von 7% bis 30% zur Folge haben.

- Leasing im Ausland:

Least ein österreichischer Unternehmer z.B. in Deutschland einen PKW, ist derzeit deutsches Umsatzsteuerrecht anzuwenden, das keine Beschränkung des Vorsteuerabzuges bei PKW kennt.

Der Unternehmer kann sich zwar die deutsche Vorsteuer rückerstatten lassen, muss aber gleichzeitig in Österreich den Nettobetrag mit 20% als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterziehen. Außer Spesen also nichts gewesen.

Diese (strittige) Vorgangsweise der österreichischen Finanz wurde nunmehr durch die neue Dienstleistungsrichtlinie der EU bestätigt. Damit steht fest, dass beim PKW-Leasing aus dem Ausland dem österreichischen Unternehmer kein Vorsteuerabzug zusteht.

Hausverlosungen unter bestimmten Umständen unbedenklich

Rechtsunsicherheit hat viele Österreicher davor abgeschreckt, eine Hausverlosung zu starten. Nun haben sich jedoch die zuständigen Behörden in einer gemeinsamen Stellungnahme dazu geäußert. Erfreuliches Fazit: Hausverlosungen sind – sofern entsprechend gestaltet – rechtlich unbedenklich. Mehrere Gesetze haben Einfluss auf die Verlosung einer Liegenschaft:

- Glücksspielgesetz

Durch die Hausverlosung darf man nicht zum Unternehmer werden. Es darf pro Person jeweils nur ein einziges Objekt verlost werden. Allein die Absicht, nochmals eine Verlosung durchführen zu wollen, würde laut Meinung der Finanz ausreichen, um gegen das Glücksspielgesetz zu verstoßen.

Da der Unternehmerbegriff aus dem Umsatzsteuergesetz herangezogen wird, wird die Verlosung eines in einem Unternehmen befindlichen Betriebsgrundstückes (etwa Restaurant, Friseurladen) auch bei

einer nur einmalig veranstalteten Verlosung nicht möglich sein.

- Strafrecht

Im Strafgesetzbuch werden verbotene Glücksspiele mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen bestraft. Entscheidend ist hier, ob der Veranstalter sich oder einem anderen durch die Verlosung einen Vermögensvorteil zuwendet.

Das ist laut Auffassung des Justizministeriums dann nicht gegeben, wenn der aus der Verlosung erzielte Gesamterlös den Verkehrswert der Liegenschaft nicht übersteigt. Bei Festsetzung der Lospreise und der Anzahl der ausgegebenen Lose sollte man sich somit am Verkehrswert der Liegenschaft (Haus inklusive Grund und Boden) orientieren. Die Einholung eines Verkehrswertgutachtens ist dabei empfehlenswert.

Die festgesetzte Strafe wäre allerdings nicht das größte Übel bei einer Verlosung über dem Verkehrswert. Laut Auffassung von Rechtsanwälten hat der Verstoß gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zur Folge, dass zivilrechtlich ein teilnichtiges Rechtsgeschäft vorliegt. Alle Mitspieler dürfen den gezahlten Lospreis zurückverlangen, der Veranstalter muss aber dennoch dem Gewinner das Haus herausgeben!

- Steuern

Jedenfalls werden bei Beginn der Verlosung die „Gewinstgebühren“ in Höhe von 12% anfallen. Sie bemessen sich von der Anzahl der aufgelegten Lose multipliziert mit den Lospreisen und sind bis zum 20. des Folgemonats nach Verkauf des ersten Loses ans Finanzamt zu entrichten.

Zusätzlich fällt Grunderwerbsteuer von 3,5%, bemessen vom Erlös aus der Gesamtheit der verkauften Lose, zumindest aber vom dreifachen Einheitswert, an.

Einkommensteuer ist für die Verlosung der Liegenschaft nicht zu bezahlen. Ausgenommen sind lediglich jene Häuser, bei denen der Zeitraum zwischen Ankauf und Verlosung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Die Finanz nimmt bei einer kürzeren Frist an, dass die Liegenschaft nur zu Spekulationszwecken

gehalten wurde. Ausgenommen davon sind Häuser, die zumindest für zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient haben.

Will der „Gewinner“ der Verlosung das Haus innerhalb von 10 Jahren wieder veräußern, so muss er beachten, dass er die Differenz aus Verkaufspreis und dem von ihm bezahlten Lospreis versteuern muss. Aber auch er ist befreit, wenn er das gewonnene Haus für zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt hat.

Tipp:

Die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Hausverlosung sind nunmehr von Seiten der Finanz- und der Justizbehörde geklärt. Bitte beachten Sie aber, dass die abschließende Beurteilung den Organen der Gerichtsbarkeit obliegt und die Rechtsansicht der Bundesministerien für die Gerichte nicht bindend ist.

Zudem möchten wir Ihnen unbedingt empfehlen, vor Beginn der Verlosung genau zu prüfen, ob der notwendige Interessentenkreis für Ihr Objekt vorhanden ist. Sobald Sie mit der Verlosung beginnen, müssen Sie unweigerlich die 12%-ige Gebühr ans Finanzamt abliefern. Die Hausverlosung kann somit sehr leicht zum finanziellen Fiasko werden. Wir stehen mit Ratschlägen gerne zur Verfügung.

Vergesellschaftung von Ärzten

Durch den zunehmenden Konkurrenzdruck, die erhöhte Risikointensität der ärztlichen Leistungen und die Kapitalintensität von Praxen hat die Vergesellschaftung von Arztpraxen an Bedeutung gewonnen. Ärzten stehen dafür folgende Arten der Zusammenarbeit zur Verfügung:

- Gruppenpraxis

Das Ärztegesetz legt fest, welche Arten von Gesellschaften für die ärztliche Zusammenarbeit zulässig sind.

Als Gesellschaftsform für eine Gruppenpraxis – die ärztliche Zusammenarbeit im engeren Sinn – ist ausschließlich die Offene Gesellschaft (OG) vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Behandlungsvertrag direkt zwischen der Gruppenpraxis und dem Patienten bzw. den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen wird.

Aus steuerlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Vergesellschaftung zu einer OG sich nicht nur auf Ertrags- und Kostenverrechnung beschränkt,

sondern das gesamte Gesellschaftsvermögen inklusive des Praxiswerts anteilig den beteiligten Ärzten zuzuordnen ist.

Steuerlich hat die Gesellschaft den erzielten Gewinn einheitlich zu ermitteln, um diesen dann gesondert auf die Gesellschafter aufzuteilen. Dabei ist sowohl für die Gesellschaft, die den Gewinn einheitlich ermittelt, als auch für den jeweils beteiligten Arzt, der seine Gewinnzuweisung von der OG zu versteuern hat, eine eigene Steuererklärung abzugeben.

Trotz verstärkter Forderungen der Ärzteschaft auf Zulassung einer GmbH als mögliche Gesellschaftsform für eine Gruppenpraxis ist diese bis jetzt in Österreich nicht zulässig.

- Ordinations- und Apparategemeinschaft

Abgesehen von der Gruppenpraxis können so genannte Ordinations- bzw. Apparategemeinschaften gegründet werden.

Eine Apparategemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Ärzten, die unter Beibehaltung ihrer eigenen Praxis und ihrer eigenen Räume lediglich medizinisch-technische Geräte gemeinsam nutzen (etwa Laborgemeinschaft oder gemeinsame Nutzung physikalischer Therapiegeräte).

Davon ist die Ordinationsgemeinschaft zu unterscheiden, bei der Ärzte unter Beibehaltung der jeweils eigenen Praxis Räume, Personal und gemeinsame Einrichtungen gemeinschaftlich nutzen.

Ordinations- und Apparategemeinschaften sind nicht an die selben Begrenzungen wie Gruppenpraxen gebunden. Nicht nur eine Offene Gesellschaft, sondern jede andere Gesellschaftsform, wie etwa eine GmbH, sind dafür zulässig. Ordinations- und Apparategemeinschaften dürfen nur zwischen freiberuflich tätigen Ärzten gegründet werden. Andere Personen wie Nichtärzte (auch Ärzte ohne ius practicandi), Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder Familienmitglieder dürfen sich nicht an einer solchen Gesellschaft beteiligen.

Die Gründung einer GmbH für eine Apparategemeinschaft kann insbesondere dann von Interesse

sein, wenn investitionsintensive Gerätschaften für den Betrieb der Ordination angeschafft werden müssen, da hier die Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen nicht zum Tragen kommt und damit das Recht zum Vorsteuerabzug für alle Anschaffungen besteht. Dabei ist allerdings zu beachten, dass auch Umsatzsteuerpflicht besteht, wenn die GmbH an die einzelnen Ärzte fakturiert.

Tipp:

Neben den steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine persönliche Zusammenarbeit erfüllt sind. Wenn aufgrund unterschiedlicher Charaktere eine Zusammenarbeit in medizinischen, technischen und organisatorischen Belangen schwierig ist, wird eine Praxisgemeinschaft oder eine Ordinations- und Apparategemeinschaft auf Dauer nicht funktionieren.

Daher sollten in einem Gesellschaftsvertrag jedenfalls auch die Folgen einer Auflösung der Gesellschaft detailliert geregelt sein.

Mietobjekt – Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung

Wenn für die Nicht-Vermietbarkeit eines Objektes die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Generalsanierung ins Treffen geführt werden kann, könnte eine steuerliche Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung auch nach österreichischer Rechtslage durchgeführt werden.

Im Rahmen der Einkunftsart „Vermietung und Verpachtung“ kommen die

- laufende Abschreibung für Abnutzung (Afa), die 1,5% pro Jahr beträgt, sowie die
- Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)

als Werbungskosten in Betracht. Die Geltendmachung einer AfaA knüpft an das Vorliegen eines „außergewöhnlichen Wertverzehr“ an, den der Steuerpflichtige nachzuweisen hat.

Bei Mietobjekten ist eine AfaA somit dann zulässig, wenn die technische Nutzbarkeit des Objektes (etwa bei Mängeln an der Gebäudesubstanz) oder die wirtschaftliche Nutzbarkeit (beispielsweise Unvermietbarkeit infolge Autobahnbaus oder gesetzliche Mietzinsbeschränkungen) aufgrund besonderer,

vom Vermieter nicht beeinflussbarer Umstände Einbußen erleidet.

- Außergewöhnliche technische Abnutzung:

Sind bei einem Gebäude zur weiteren Vermietbarkeit derart umfangreiche Sanierungen notwendig, dass dem Abbruch des Altgebäudes und dem Neubau der Vorzug gegenüber einer Generalsanierung einzuräumen ist, kann der „Restbuchwert“ des Altgebäudes infolge technischer Abbruchreife als AfaA angesetzt werden.

Wird allerdings das Gebäude „bewusst“ dem Verfall preisgegeben (etwa um die Mieter zum Auszug zu bewegen), ist der Wertverlust durch die unterbliebenen Instandhaltungen der privaten Sphäre des Vermieters zuzurechnen und kann nicht als AfaA geltend gemacht werden.

- Außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung:

Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) hat vor kurzem eine wirtschaftlich bedingte AfaA im Fall eines auf die speziellen Bedürfnisse des Mieters angepassten Mietobjekts bejaht. Dieses war nach Kündigung durch den Mieter de facto nicht mehr weiter-

vermietbar, so dass der Vermieter letztlich zum Verkauf gezwungen war.

Fraglich ist, ob sich auch die österreichische Verwaltung dieser Rechtsansicht anschließt.

Wenn mit der Nicht-Vermietbarkeit wie im oben angeführten Fall die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Generalsanierung ins Treffen geführt werden kann, sollte aber einer AfaA auch nach der österreichischen Rechtslage nichts entgegenstehen.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*